BStU
000431

Der Name des Vernehmenden
(§ 106 (1) 2 StPO)

In den Vernehmungsprotokollen des Untersuchungsorgans des MfS erfolgt keine gesonderte, für den Beschuldigten kenntliche Angabe des Namens des Untersuchungsführers, der die Beschuldigtenvernehmung führt. Entsprechend zentralen Rechtsauslegungen ist den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan, wenn der Name des Untersuchungsführers in der Einleitungsverfügung des Ermittlungsverfahrens und als Unterschrift im Vernehmungsprotokoll enthalten ist.
Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den Erfordernissen der Konspiration zur Abwehr feindlicher Erkundungstätigkeit, die sich insbesondere auf die Aufklärung des Kaderbestands des MfS richtet.

Personalien des Beschuldigten und Angaben zur Persönlichkeit
(§ 106 (1) 3. - 6. StPO)

KOPIE

Die erforderlichen Personalien werden im vollen Umfange im Protokoll der Erstvernehmung gemäß Vordruck aufgenommen. Auf Grund des Prozeßcharakters der Beschuldigtenvernehmung genügen in allen weiteren Vernehmungen Angaben von Namen, Vornahmen und Geburtsdaten, um den Beschuldigten eindeutig zu bezeichnen.
Die gesetzlichen Angaben zur Persönlichkeit des Beschuldigten sind im vollständigen Umfange im Protokoll der Vernehmung zur Person des Beschuldigten aufzunehmen.

Mitteilungen über Beweismittel
(§ 105 (2) StPO)

Jegliche Mitteilung beweiserheblicher Umstände an den Beschuldigten muß im Protokoll der Beschuldigtenvernehmung ausgewiesen werden.
Das Protokoll muß über folgende Umstände Auskunft geben.